



Chiesa Evangelica Luterana in Italia

Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien

1. Sitzung der XXI. Synode
25. – 29. 4. 2012 in Rom, Executive Style Hotel

Beschlussprotokoll

Beim Appell sind 49 der 53 stimmberechtigten Synodalen anwesend. Damit ist die Synode nach Art. 16, Pkt. 6 der ELKI-Verfassung beschlussfähig.

Im Verlauf der Tagung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

2012/1 - Genehmigung der Tagesordnung

Abstimmung: Die revidierte Tagesordnung wird mit großer Mehrheit (2 Enthaltungen) angenommen.

2012/2 - Verabschiedung des Protokolls der 4. Sitzung der XX. Synode in Rom

Abstimmung: Das Protokoll der 4. Sitzung der XX. Synode wird mit großer Mehrheit (6 Enthaltungen) verabschiedet.

2012/3 Wahl der/s Präsidentin/en der Synode

Erster Wahlgang: Groeben 22, Dippel 24, 2 Enthaltungen, 1 ungültig
Zweiter Wahlgang: Groeben 24, Dippel 23, 2 Enthaltungen
Dritter Wahlgang: Groeben 25, Dippel 22, 2 Enthaltungen
Frau Christiane Groeben ist somit zur Synodalpräsidentin gewählt.

2012/4 – Wahl der/s Vizepräsidentin/en der Synode

Der einzige Kandidat, Herr Alfredo Talenti, wird einstimmig zum Vizepräsidenten der Synode gewählt.

2012/5 – Wahl der schriftführenden Sekretärin

Frau Maria Alberti kandidiert für diese Funktion.
Abstimmung: 46 abgegebene Stimmen, 45 ja, 1 Enthaltung
Somit ist Frau Alberti zur schriftführenden Sekretärin gewählt.

2012/6 Entlastung des Konsistoriums

Das Konsistorium wird mit großer Mehrheit (6 Enthaltungen) entlastet.

2012/7 – Wahl von außerordentlichen Synodalen

Abstimmung für Herrn Schuchmann: 42 ja, 8 nein, 1 Enthaltung
Herr Georg Schuchmann ist somit zum außerordentlichen Synodalen gewählt.

2012/8 – Verschiebung der Wahl der Laienmitglieder des Konsistoriums auf den 27.4.

Abstimmung: 41, ja, 9 nein, 1 Enthaltung
Der Antrag ist somit angenommen.

2012/9 – Wahl der Laienmitglieder des Konsistoriums

Abstimmungsergebnis: 51 abgegebene Stimmen

- Caroline von Hohenbühel	50
- Angelo Ruggieri	47
- Cordelia Vitiello	45

Frau von Hohenbühel, Herr Ruggieri und Frau Vitiello sind somit zu Laienmitgliedern des Konsistoriums gewählt.

2012/10 – Wahl von außerordentlichen Synodalen

Abstimmung für Frau Vitiello: 46 ja, 1 nein, 1 Enthaltung
Frau Cordelia Vitiello ist somit zur außerordentlichen Synodalin gewählt.

2012/11 Vertrag mit der österreichischen Partnerkirche (Antrag 6, Schuchmann)

Die Synode möge beschließen die Verlängerung der überarbeiteten Vereinbarung zur Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu verabschieden und zu unterzeichnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2012/12 – Entwurf Urlaubsseelsorge (Antrag 14, Groeben)

Die Synode möge beschließen, sich den von der „Kommission für die Erarbeitung der Vereinbarung EKD/ELKI zur Urlaubsseelsorge in Italien“ vorgelegten Entwurf (Entwurf zur Regelung der Urlaubsseelsorge in Italien zwischen EKD und ELKI) zu eigen zu machen. Weiterhin wird die Kommission damit beauftragt, der Synode 2013 einen endgültigen, mit allen Seiten abgestimmten Entwurf vorzulegen.

Abstimmung: 46 ja, 0 nein, 6 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/13 – Verlängerung Vereinbarung SOGIT (Antrag 9, Milkau)

Die Synode möge beschließen, die Vereinbarung zwischen der ELKI und dem SOGIT für die nächsten drei Jahren zu verlängern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2012/14 – Anstellungsordnung (Antrag 8, Burgenmeister)

Die von der Kommission „Pfarrerschaft“ erarbeitete und der I. Sitzung der XXI. Synode vorgelegte „Anstellungsordnung für die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ständigen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien“ wird wie folgt (s. Anlage 1) beschlossen.

Abstimmung: 25 ja, 20 nein, 4 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/15 – Bedarfsplan für den Pfarrdienst in der ELKI (Antrag 18, Kommission Pfarrerschaft)

Die Synode möge beschließen: Die Synode nimmt die Arbeitsergebnisse der Kommission „Pfarrerschaft“ entgegen und macht sie sich einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen.

Die Synode bejaht erneut ausdrücklich die Zielsetzung, dass in der ELKI gemeinsam mit in die ELKI entsandten Pfarrerinnen und Pfarrern auch eigene und auf Dauer zur ELKI gehörende Pfarrerinnen und Pfarrer tätig sind.

Dieses Ziel wird vor allem dadurch verfolgt, das Studium der Evangelischen Theologie durch Studierende, die aus der ELKI kommen, zu fördern. Angestrebt ist, den Theologiestudierenden der ELKI die Chance zu eröffnen, innerhalb der ELKI eine ständige Anstellung zu finden.

Die von der Kommission „Pfarrerschaft“ der Synode 2012 vorgelegten Arbeitsergebnisse (Dossier und tabellarische Übersicht zur Bedarfsplanung für den Pfarrdienst der ELKI, s. Anlagen 2 und 3) gelten als Grundlagen der Personalplanung für den Pfarrdienst in der ELKI. Damit ist die Voraussetzung für ein Inkrafttreten der Anstellungsordnung gegeben. Die Planung des Personalbedarfs ist innerhalb von 4 Jahren vom Konsistorium oder einer von ihm beauftragten Arbeitsgruppe zu aktualisieren und der Synode erneut vorzulegen.

Abstimmung: 48 ja, 0 nein, 1 Enthaltung

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/16 – Änderung der "Besoldungsbestimmung" (Antrag 1, Bachrach)

Die Synode möge beschließen, im Text der von der Synode am 3.5.2010 angenommenen "Besoldungsbestimmung" Art. 15, Abs. 1 :

„In Konfliktfällen ist vor einer Klage vor einem staatlichen Gericht der Schlichtungsausschuss der ELKI anzurufen.“

mit:

„Im Fall von Streitigkeiten ist gemäß Art. 31, Abs. 2 des ELKI-Statuts sowie Art. 3 der Schlichtungsordnung der Schlichtungsausschuss zuständig.“

zu ersetzen.

Abstimmung: 48 ja, 0 nein, 1 Enthaltung

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/17 – Prädikantenfortbildung (Antrag 4, Tritz)

Die Synode möge beschließen, dass die ELKI für Prädikanten, die Ihre Ausbildung in der ELKI abgeschlossen haben und in den Gemeinden aktiv sind, ein jährliches Fortbildungsangebot bereitstellt, wobei die Unterkunft und Tagungskosten von der ELKI, die Fahrtkosten von den entsendenden Gemeinden zu tragen sind.

Abstimmung: 48 ja, 0 nein, 2 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/18 – Theologisches Seminar (Antrag 5, Kampen)

Die Synode möge beschließen, das *Seminario teologico* in die Liste der Aktivitäten der ELKI aufzunehmen, die bisher die Gemeindeakademie, die Lutherreise, die Bachreise, die Familienfreizeit und die Lektorenausbildung enthält.

Abstimmung: 48 ja, 0 nein, 3 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/19 – Einrichtung einer Geschäftsordnungskommission (Antrag 11a, Müller)

Die Synode möge beschließen, eine Kommission einzurichten, die sich

1. mit der Erarbeitung einer Geschäftsordnung befasst und/oder
2. im Falle einer sich herausstellenden Notwendigkeit ebenfalls einen Änderungs-Entwurf für das Statut erstellt.

Abstimmung: 38 ja, 2 nein, 9 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/20 – Schenkungsvertrag für die Gemeinde Torre Annunziata (Antrag 12, Zampella)

Die Synode möge beschließen: die Streichung des Artikels 3 im Entwurf vom Schenkungsvertrag mit der Gemeinde Torre Annunziata bezüglich der Räumlichkeiten in Via Carminiello 5/13 in Torre Annunziata.

Abstimmung: 40 ja, 0 nein, 9 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/21 Wahl der Rechnungsprüfer

Wahlergebnis: 49 abgegebene Stimmen, 1 ungültig

Friedhelm Wemhoener 46

Edilia Granato 44

Martina Fassbinder 36

Stellvertretende Rechnungsprüfer:

Ulrike Merkel 46

Teodorico Helm 32

2012/22 Wahl des Finanzausschusses

Wahlergebnis: 49 abgegebene Stimmen, 2 ungültig

Jens Ferstl 40

Peter Dippel 39

Ingrid Pfrommer 30

Ulrike Becker 21

Somit sind Jens Ferstl, Peter Dippel und Ingrid Pfrommer als Mitglieder des Finanzausschusses gewählt

2012/23 Wahl des Schlichtungsausschusses (Art. 30)

Wahlergebnis: 50 abgegebene Stimmen

Doris Esch 48

Franco Negri 41

Alberto Saggese 40

Heiner A. Bludau 39

Cornelia Steubing-Peri 34

Cristina Ageno 33

Somit sind Doris Esch, Franco Negri, Alberto Saggese, Heiner A. Bludau, Cornelia Steubing-Peri, und Cristina Ageno zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses gewählt.

2012/24 - Schlichtungsausschuss für Glaubens- und Lehrfragen (Art. 32)

Wahlergebnis: 50 abgegebene Stimmen,

Doris Esch 47

Martin Wallraff 42

2 Enthaltungen

Somit sind Doris Esch und Martin Wallraff zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses für Glaubens- und Lehrfragen gewählt.

2012/25 – Benennung der Geschäftsordnungskommission (Antrag 11b, Müller)

Die Synode möge beschließen, für die Geschäftsordnungskommission folgende Personen zu nominieren:

Riccardo Bachrach

Margit Müller

Alfredo Talenti

Ulrike Becker

Abstimmung: 50 ja, 0 nein, 1 Enthaltung

Damit sind Riccardo Bachrach, Ulrike Becker, Margit Müller und Alfredo Talenti als Mitglieder der Geschäftsordnungskommission gewählt.

2012/26 – Veräußerung der Immobilie in Abano Terme (Antrag 22, Müller)

Die Synode möge beschließen, nach erfolgter Anhörung des Finanzausschusses, das Konsistorium in der Person seines zeitweiligen gesetzlichen Vertreters zu ermächtigen, die Immobilie in Abano Terme (VE), via Rio Caldo 9, zu einem zu vereinbarenden Preis an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Venedig zu veräußern.

Abstimmung: 45 ja, 0 nein, 4 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/27 – Veranstaltungen im Ausland (Antrag 15, Dippel)

Die Synode möge beschließen, die Teilnahme von Repräsentanten aus der Kirchenleitung (Konsistorium und Synodalpräsidium) bei Veranstaltungen im Ausland auf 1 Person zu beschränken.

Abstimmung: 16 ja, 10 nein, 22 Enthaltungen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

2012/28 - LWB Strategie und Konsultation KALME (Antrag 21, Milkau)

Die Synode möge beschließen:

Verlautbarung

Die Synode der ELKI nimmt mit Interesse den Prozess der LWB-Strategie zur Kenntnis. Sie sieht vor allem in der dort festgehaltenen Einladung „zwischenkirchliche Beziehungen zu fördern und die regionale Ausprägung klarer auszuarbeiten und ihre Entwicklung zu unterstützen“, einen an die ELKI gerichteten Auftrag, den diese unter anderem in der Pflege ihrer Partnerschaften wahrnimmt.

Neben der Realisierung der LWB-Strategie finden derzeit Überlegungen statt, die den Auftrag und die Zukunft von KALME betreffen. Die dazu formulierten „Magdeburger Vorschläge“ zur Umgestaltung von KALME in ein Gremium zur Beratung zwischen den

Minderheitenkirchen in Europa empfiehlt die Synode zur Diskussion und Vertiefung bei der kommenden Kirchenleiter-Konferenz in Ostrava.

Abstimmung: 49 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/29 - Neufassung des Vertrags zwischen der EKD und der ELKI (Antrag 16, Burgenmeister)

Die Synode möge beschließen:

Die Synode der ELKI erwartet, dass die geplante Neufassung des Vertrags zwischen der EKD und der ELKI bald zustande kommt und in Kraft gesetzt wird.

Sie bittet die Auslandsabteilung im Kirchenamt der EKD, beim Rat der EKD darauf hinzuwirken, dass der ELKI-Synode 2013 ein Beschlussvorschlag zur Neufassung des Vertrags vorgelegt wird.

Sie ermächtigt das Konsistorium, den seither geltenden Vertrag zwischen der EKD und der ELKI zum 31.12.2012 zu kündigen und beauftragt das Konsistorium der ELKI, mit dem Kirchenamt der EKD eine Vereinbarung darüber zu treffen, dass die Bestimmungen des seither geltenden Vertrags zwischen der EKD und der ELKI im Jahr 2013 solange angewandt werden, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen und in Kraft getreten ist.

Die Synode beauftragt die seitherige Kommission „Neufassung des EKD-ELKI-Vertrags“, im Bedarfsfall die Arbeit am Vertragstext bis zur Synode 2013 fortzusetzen.

Abstimmung: 35 ja, 5 nein, 8 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/30 - Entwurf Segnungsgottesdienst (Antrag 17, Habenicht)

Die Synode möge beschließen:

Die Synode macht sich den von der Arbeitsgemeinschaft vorgelegten Entwurf zum Segnungsgottesdienst zu eigen, um diesen in den nächsten vier Jahren zu erproben. Die Synode wird dann nach den gemachten Erfahrungen entscheiden, ob aus dem Entwurf eine ausgeführte liturgische Agende erarbeitet wird.

Weiterhin bittet die Synode die Arbeitsgemeinschaft, ihre Arbeit vorzusetzen und die Arbeitsergebnisse auf der nächsten Synode vorzulegen.

Abstimmung: 48 ja, 0 nein, 1 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/31 - Finanzierung des Hanna Brunow Franzoi-Stipendium (Antrag 19, Kirchenvorstand Meran)

Die Synode möge beschließen:

Ab Januar 2013 trägt die Gesamtkirche die gesamten Kosten für die Hanna Brunow Franzoi-Stipendien.

Abstimmung: 26 ja, 10 nein, 12 Enthaltungen

Der Antrag ist damit angenommen.

2012/32 - Aufwandsentschädigung für die Nationalreferentin des Frauennetzwerks (Antrag 20, Welker)

Die Synode möge beschließen:

Die Synode beauftragt das Konsistorium, in Absprache mit den Regionalreferentinnen, der Synode 2013 einen Vorschlag vorzulegen, der ab dem Haushaltsjahr 2013 eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Nationalreferentin des Frauennetzwerks beinhaltet.

Abstimmung: 9 ja, 22 nein, 15 Enthaltungen
Der Antrag ist damit abgelehnt.

2012/33 - Begrenzung Synodendauer (Antrag 23, Kirchmayer)

Die Synode möge beschließen, dem Synodalpräsidium zu empfehlen, die Dauer der zukünftigen Synodalsitzungen auf maximal 3 Nächte/4 Tage zu begrenzen.

Abstimmung: 38 ja, 1 nein, 8 Enthaltungen
Der Antrag ist damit angenommen.

2012/34 – Genehmigung Haushaltsvoranschläge 2012

Abstimmung: 45 ja, 0 nein, 2 Enthaltungen
Die Haushaltsvoranschläge 2012 sind somit genehmigt.

Rom, 21. Mai 2012

ILSE KRATOCHVIL
Protokollant

PAOLO STUM
Protokollant

MARIA ALBERTI
Schriftführende Sekretärin

CHRISTIANE GROEBEN
Synodalpräsidentin

KARL GEORG DIETER SCHUCHMANN
Gesetzlicher Vertreter

Anlage 1 zu BESCHLUSS 2012/14 ANSTELLUNGSORDNUNG

Anstellungsordnung für die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ständigen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (beschlossen von der Synode der ELKI am 28. April 2012)

Präambel:

1. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien sind sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, die von der ELKI selbst in ihren Pfarrdienst aufgenommen und auf Zeit oder auf Dauer angestellt werden, als auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer anderen Kirche in die ELKI entsandt sind und in ihr eine befristete Anstellung bekommen.¹
2. Diese Anstellungsordnung beschreibt die inhaltlichen und rechtlichen Bedingungen für eine unbefristete Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der ELKI. Sie regelt außerdem die Verfahrensweisen für die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ständigen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien.
3. Diese Anstellungsordnung kann ggf. ergänzt werden und integriert werden in eine allgemeine Anstellungsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ELKI, in der auch die Anstellungsbedingungen näher beschrieben werden.
4. Die Anstellungsordnung für den Pfarrdienst setzt die von der Synode der ELKI beschlossenen Richtlinien für die theologische Ausbildung für den Pfarrdienst in der ELKI und den Beschluss 2009/16 der Synode der ELKI voraus. Die im Beschluss 2009/16 genannte Maximalzahl an ständigen Pfarrdienstaufträgen wird im Bedarfsfall durch einen Beschluss der Synode an den aktuellen Bedarf angepasst.
5. Sie enthält folgende Teile:
 - I. Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Übernahme (Eignung/Bedarf seitens der Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien)
 - II. Regelung des Verfahrens einer Übernahme in den ständigen Pfarrdienst der ELKI (mit Überprüfung der Eignung, des Bedarfs der ELKI und der Entscheidung über eine Anstellung auf Dauer)
 - III. Anstellungsbedingungen (Besoldung, Sozialversicherung, dienstrechtlicher Status)
 - IV. Schlussbestimmungen
- I. Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Übernahme**
6. Die **theologische Qualifikation** wird nachgewiesen durch I. und II. Theologische Examen oder andere vergleichbare Abschlüsse (siehe die Richtlinien für die theologische Ausbildung).

1

Gemäß den Entsendungsrichtlinien der EKD ist für entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Entsendungszeitraum ein Verbleib im Ausland nicht möglich und eine Rückkehr in die Heimatkirche vorgesehen.

7. Als **persönliche Qualifikationen** werden erwartet: eine klare evangelische Ausrichtung, Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Sprachkompetenz – möglichst auch in weiteren Sprachen neben der deutschen und der italienischen –, die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit (mit anderen protestantischen Kirchen, mit der römisch-katholischen Kirche und mit anderen Kirchen) sowie die Akzeptanz in der ELKI.
 8. Vorausgesetzt wird die Annahme der rechtlichen Grundlagen der ELKI (insbesondere des Statuts, der Verträge mit dem italienischen Staat und mit der Evangelischen Kirche in Deutschland).
 9. Die **Bewährung im Pfarrdienst** wird nachgewiesen durch entsprechende dienstliche Beurteilungen, wozu auch eine Stellungnahme des Kirchenvorstands der seitherigen Einsatzgemeinde gehören soll.
 10. Für die Übernahme einer/s Pfarrers/in, die/der zuvor von einer anderen Kirche in die ELKI entsandt worden ist, gelten folgende **zusätzliche Bedingungen**: Die Übernahme einer/s entsandten Pfarrerin/s muss in einem besonderen Interesse der ELKI an der zu übernehmenden Person und ihren besonderen Fähigkeiten begründet sein. In jedem Fall ist eine überdurchschnittlich gute Beherrschung der italienischen und der deutschen Sprache in Schrift und Wort Voraussetzung. Die zu übernehmende Person muss auch in eine italienischsprachige Gemeinde vermittelbar sein. Erwartet wird auch eine überdurchschnittliche Fähigkeit, auf Menschen deutscher und italienischer Muttersprache zuzugehen.
 11. Die Tatsache, dass ein/e für die Übernahme in Frage kommendes Pfarrer/in ein Amt im Konsistorium innehat, kann nicht der maßgebliche Grund für eine solche Übernahme sein, weil diese Ämter auf Zeit durch Wahl in der Synode verliehen werden.
 12. Eine Übernahme in den ständigen Dienst der ELKI ist nur möglich, wenn die Vermittlungsfähigkeit des/der Bewerbers/in innerhalb der ELKI erwiesen ist (zum Verfahren siehe Art. 19).
 13. Notwendige Voraussetzung der Einleitung eines Verfahrens zur Übernahme ist der auf der Grundlage der von der Synode festgestellten allgemeinen Personalplanung gegebene Bedarf an unbefristet angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern.
- II. Verfahren einer Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ständigen Dienst der ELKI**
14. Zunächst ist der Bedarf zu prüfen. Sofern die von der Synode beschlossene allgemeine Personalplanung (mit Stellenplan und Personalentwicklungskonzept) und die vom Konsistorium verantwortete konkrete Personalplanung einen Bedarf ergeben und die Übernahme eines/r bislang in einem befristeten Dienstverhältnis mit der ELKI stehenden Pfarrer/in als wünschenswert bzw. möglich erscheinen lassen, befragt das Konsistorium in Frage kommende Personen nach ihrem Interesse an einer Übernahme in den ständigen Dienst der ELKI.

15. Vor der ausdrücklichen Aufforderung zur Bewerbung um die Übernahme in den ständigen Dienst und damit zugleich zur Bewerbung auf eine frei werdende Pfarrstelle ist durch das Konsistorium gemäß den unter I. genannten Kriterien die Eignung eines/r möglichen Bewerbers/in abzuklären.
16. Um die Akzeptanz eines/r möglichen Bewerbers/in in der ELKI zu überprüfen, holt das Konsistorium zur Frage der Akzeptanz die Meinung der Konferenz der Gemeindepräsidenten ein.
17. Über das Ergebnis der Überprüfung der Eignung und des Votums der Konferenz der Gemeindepräsidenten ist der/die Bewerber/in in Kenntnis zu setzen. Können aufgetretene Bedenken im Blick auf die Eignung nicht entkräftet werden oder wird ein Vorschlag des Konsistoriums von der Konferenz der Gemeindepräsidenten auch dann nicht befürwortet, kann eine Aufforderung zur Bewerbung nicht erfolgen.
18. Wenn beabsichtigt wird, eine/n entsandte/n Pfarrers/in in den ständigen Dienst der ELKI zu übernehmen, ist vor der ausdrücklichen Aufforderung zur Bewerbung abzuklären, ob die Herkunftskirche bereit ist, den/die Pfarrer/in aus ihrem Dienst zu entlassen.
19. In jedem Fall kann erst, wenn die Frage der Versorgung im Ruhestand (siehe Abschnitt III) hinreichend geklärt ist, ein Übernahmeverhaben weiterverfolgt werden.
20. Da es für die ELKI entscheidend wichtig ist, dass ständige Pfarrfrauen oder Pfarrer in verschiedenen Gemeinden eingesetzt werden können, kann über eine Übernahme in den ständigen Dienst der ELKI erst entschieden werden, wenn eine andere Gemeinde der ELKI als jene, in der der/die Bewerber/in gerade Dienst tut², diese/n als Pfarrer/in gewählt hat oder durch eine Mehrheitsentscheidung des Kirchenvorstands einer Besetzung mit dem/der Bewerber/in zugestimmt hat (gemäß Art. 10.7. des Statuts der ELKI, aber mit Erfordernis der mehrheitlichen Zustimmung).³
21. Die endgültige Entscheidung über die Übernahme in den ständigen Pfarrdienst der ELKI erfolgt durch die Ernennung auf die neue Pfarrstelle unter gleichzeitiger Berufung in den ständigen Pfarrdienst der ELKI.

III. Anstellungsbedingungen

22. Mit der Übernahme in den ständigen Pfarrdienst der ELKI wird ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen, der den seitherigen Dienstvertrag oder die seither geltende Anstellungsvereinbarung ersetzt.

2

Dieser Dienst kann auch der Pfarrdienst auf Probe sein.

3

gemäß dem Beschluss 2009/16 der Synode.

23. Durch einen unbefristeten Dienstvertrag werden Pfarrerinnen und Pfarrer der ELKI nicht Beamte, sondern bleiben angestellte abhängige Beschäftigte, deren Anstellungsbedingungen aber durch eigenes kirchliches Recht geregelt sind.
24. Ständige Pfarrerinnen und Pfarrer der ELKI erhalten ihre Besoldung nach der geltenden Besoldungsordnung der ELKI (ohne die Zulage für in die ELKI entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer).
25. Für die auf Dauer in der ELKI angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.⁴
26. Für die Absicherung der Altersversorgung sind im Einzelfall angemessene Regelungen zu suchen.
27. In Fällen der Krankheit gelten die allgemeinen Regelungen wie für alle italienische Staatsbürger und Personen mit einem dauerhaften Aufenthalt in Italien. Wenn ständige Pfarrerinnen und Pfarrer der ELKI keinen Beihilfeanspruch mehr haben bei ihrer Herkunftskirche, haben sie Anspruch auf Beihilfen im Krankheitsfall nach den Regelungen für Mitarbeitende der ELKI.

IV. Schlussbestimmungen

28. Sollten im Lauf eines durch das Konsistoriums bereits eingeleiteten Verfahrens zur Übernahme Schwierigkeiten auftreten, die im direkten Kontakt mit dem Konsistorium nicht ausgeräumt werden können, kann sich ein Bewerber gemäß dem Statut der ELKI an den Schlichtungsausschuss wenden und um Vermittlung bitten. Ein Anspruch auf Übernahme ist in jedem Fall ausgeschlossen, ebenso Klagen vor einem Arbeitsgericht.
29. Diese Ordnung tritt in Kraft mit dem Beschluss der allgemeinen Planung des Personalbedarfs für den Pfarrdienst in der ELKI.

4

Die Möglichkeit einer Versicherung bei der Sozialversicherung für leitende Angestellte INPDAl (für „dirigenti“) wäre zu prüfen.

ANLAGEN ZU BESCHLUSS 2012/15 –
Bedarfsplan für den Pfarrdienst in der ELKI

Anlage 2

Kommission „Corpo Pastorale“
Synodalkommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien
„Gesichtspunkte für die Personalplanung für den Pfarrdienst
in der ELKI“ - Dossier zur Vorlage an die Synode

Dieses Dossier stellt die Ergebnissicherung von allgemeinen Gesichtspunkten dar, die sich bei der Erarbeitung einer strukturellen Planung des Bedarfs an Pfarrerinnen und Pfarrern für die ELKI ergeben haben. Diese Gesichtspunkte formulieren in allgemeiner Weise Kriterien und Leitlinien, die für die Personalplanung für den Pfarrdienst der ELKI relevant sind bzw. sein können. Die nachfolgenden Äußerungen verstehen sich auch als Erläuterungen zu der tabellarischen Form der vorgelegten Bedarfsplanung für den Pfarrdienst in der ELKI und sind nur ganz zu verstehen in Bezug auf die tabellarisch vorgelegt Übersicht über die Stellen.

Die Umsetzung der Planungsgrundsätze im Blick auf konkrete Personen und Personalentscheidungen ist Sache des Konsistoriums.

Für eine Planung des Bedarfs wurde eine genauere Beschreibung und Klassifizierung der Pfarrstellen versucht. Herausgefunden werden sollte dabei auch, auf welchen Stellen ELKI-eigene Pfarrerinnen und Pfarrer eingesetzt werden können.

Ein planungsrelevantes Kriterium war das jeweilige Profil der Stelle. Die Durchsicht des aktuell gültigen Stellenplans auf dem Hintergrund der Rückmeldungen zur Umfrage, die die Kommission im Jahr 2010 veranstaltet hatte, ergab, dass zumindest 6 der 15 Pfarrstellen mit (von der EKD) entsandten Pfarrerinnen besetzt werden sollte (Bozen, Florenz, Ispra-Varese, Meran, Rom, Verona-Gardone).

Klar definiert als Stelle für eine/n (in der Regel zumindest) vom Schweizer Evangelischen Kirchenbund entsandte Pfarrer/in ist die Stelle Mailand II. Sollte die Bezuschussung durch den SEK zu Ende gehen, stellt sich die Frage der Besetzbarkeit und Notwendigkeit dieser Stelle generell.

Eindeutig für die Besetzung mit ELKI-eigenen Pfarrerinnen oder Pfarrern vorzusehende Stellen sind gemäß der Erhebung jene in Triest und Torre Annunziata (sofern eigenständig besetzt). Das für ELKI-eigene Pfarrerinnen und Pfarrer geltende Anforderungsprofil ist in der Anstellungsordnung beschrieben, weshalb auf diese hier verwiesen werden kann.

Die übrigen Stellen (Genua+Sanremo, Mailand I, Neapel, Sizilien, Venedig mit Abano und Turin) erscheinen als offen sowohl für eine Besetzung mit ELKI-eigenen als auch entsandten Pfarrerinnen und Pfarrern. In jedem Fall erscheint eine gute Beherrschung beider Sprachen – der deutschen wie auch der italienischen – als unabdingbar.

In der Tabelle enthalten ist – ebenfalls für die Unterstützung der weiteren Planung – das in der Rückmeldung zur Umfrage genannte konfessionelle Profil für den/die gewünschte Pfarrer/in, sofern ausdrücklich ein lutherisches Profil gewünscht war.

Zugleich mit dem Profil der Stellen wird beschrieben, welche Stellen nach dem derzeitigen Stand als stabile ständige Pfarrstellen anzusehen sind und bei welchen Stellen ggf. Überprüfungen und Änderungen anstehen.

Die Kürzel sind wie folgt zu verstehen:

a: auf Dauer zu besetzende Stelle

ab: wahrscheinlich auf Dauer zu besetzende Stelle

b: im Fall von Umstrukturierungsnotwendigkeiten zu überprüfende Stelle

c: zur Umstrukturierung anstehende Stelle

Die Übersicht hat unter anderem ergeben, dass die dienstliche Inanspruchnahme in den existierenden Stellen der ELKI (gemäß den Indikatoren „Zahl der Gemeindeglieder“, „Zahl der Sonntagsgottesdienste“ und „Zahl der Kasualien“) recht unterschiedlich ist.

Im Moment zeigt sich kein Handlungsbedarf für eine Stellenkürzung. Sollten aber die OPM-Mittel stark zurückgehen, wird die Frage nach dem echten Bedarf bzw. Umfang einer eigenen Pfarrstelle in einigen Fällen gestellt werden müssen.

Ergänzt sind in der tabellarischen Übersicht ferner diejenigen Stellen, die im Moment als Sonderdienstaufträge in der ELKI existieren. Im Moment ist bei keinem dieser Dienstaufträge an die Errichtung einer ständigen Pfarrstelle zu denken.

Im Blick auf diejenige Frage, welche die Arbeit der Kommission veranlasst hat, kommt die Kommission in Verlängerung des Beschlusses 2009/16 der Synode zu folgendem

Empfehlungen:

Die im Beschluss 2009/16 der Synode genannte Maximalzahl von 4 ständigen Pfarrdienstaufträgen sollte im Blick auf den engen Handlungsspielraum zum Personaleinsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern in der ELKI und im Blick auf die Theologiestudierenden der ELKI vorerst nicht ausgeschöpft werden. Ziel sollte es sein, den Theologiestudierenden der ELKI die Chance zu eröffnen, innerhalb der ELKI eine ständige Anstellung zu finden. Übernahmen von anderen Pfarrerinnen – sei es aus anderen italienischen Kirchen, sei es aus deutschsprachigen oder anderen evangelischen Kirchen im Ausland – sind darum derzeit nicht anzustreben. Bei jeder Übernahme in den ständigen Pfarrdienst der ELKI sollte besonders das Kriterium der langfristigen Einsetzbarkeit eines/r Bewerbers/in berücksichtigt werden.

Anlage 3

Übersicht zur Bedarfsplanung für den Pfarrdienst der ELKI:

	Stelle	Mitgliederzahl	GoDi / Jahr	Kasualien	Besetzt bis	Art der Pfarrstelle		
1	Bozen	485	>75 d (F+i)	33	2016/19	Entsandt aus D	a	F+i: Feiertage zweisprachig
2	Florenz	223	35 d (6-8 i)	46	2014	Entsandt aus D	a	Predigten Florenz 14tägig + Bologna, Pisa
3	Genua + Sanremo	84 + 49	50 d+i	6+6	2017/20	offen f. beides	ab	2x KV mit Sanremo / Seemannsmission? Entwicklung durch mehr Stadtnähe? Pfr. eher lutherisch
4	Ispra-Varese	255	45 d/nl.	3-4	2015/18	Entsandt aus D	a	Familien-, Kinder und Jugendarbeit
5	Mailand I (luther.)	660 (2011)	38 d+i	20	2014	offen f. beides	a	Je nach Bewerberlage
6	Mailand II (reform.)		38 d+i	10	2017	Entsandt SEK	a	Durch SEK-Zuschuss vorerst stabil. 50 % Dienstauftrag für den reformierten Teil der Gemeinde, 50 % allgemein für Gesamtgemeinde
7	Meran	340 (2011)	65 d + 32 (Arco)	27	2014	Entsandt aus D	a	
8	Neapel	112	60 (m. Ischia)	28	2014	offen f. beides	ab	unter der Voraussetzung der Aufbauarbeit im Süden (Bari)
9	Rom	352	85 d+i	16	2014/17	Entsandt aus D	A	Bevorzugt lutherisch
10	Sizilien	148	51 d (F + i)	7	2012	offen f. beides	A	Wege sind weit.
11	Venedig + Abano	80 (2011)	50 d mit Abano	15	2016/19	offen f. beides	a	unter der Voraussetzung der Aufbauarbeit Aushängeschild für die ELKI. Pfarrer/in bevorzugt

								lutherisch u. deutscher Muttersprache
12	Verona.Gardone	148	47+31 d(+i)	22	2014	Entsandt aus D (wg. Gardone)	a	Besteht nicht mehr auf Pfarrerehepaar (?) Nach wie vor Aufbausituation.
13	Torre Annunziata	51	50 i	2-4?	?	Eigenkraft	c	Problem Verknüpfung mit Schulleitung Pfarrstelle eher keine volle Stelle
14	Triest	155 (2011)	40 i + 10 d	12-14	30/11/2014	Eigenkraft	a	unter der Voraussetzung, dass Gemeinde nicht schrumpft. Nur lutherische/r Pfarrer/in.
15	Turin	104 (2011)	20 d + i	8-10	2016/19	offen f. beides	b	unter der Voraussetzung der Aufbauarbeit und weiteren Wachstums Pfr. eher lutherisch (gemäß Statut)

Kategorien: a: stabile Stelle b: Umstrukturierung c: Klärungsbedarf. Für eine volle Pfarrstelle sollten 150 Gemeindemitglieder zur Gemeinde gehören.

**Sonderaufträge im Pfarrdienst der ELKI und im Bereich der ELKI
(in Kooperation mit der EKD)**

	Zahl		
Ischia	20	Langzeiturlaubsseelsorge und Gemeindegarbeit	Fortführung unklar – evtl. Ruheständler EKD-entsandt
Palermo	35	Gemeindeentwicklungsprojekt	Ruheständler - entsandt von der EKD in die ELKI
Sardinien	60	Projektvertrag für 1 Jahr in Verbindung mit einem Militärseelsorgeauftrag	Vorhandene Pfarrerin vor Ort
Bari	?	Gemeindeaufbauprojekt – erst im Anfang	Ruheständler – entsandt von der EKD in die ELKI
Arco	35	Langzeiturlaubsseelsorge und Gemeindegarbeit	Ruheständler – entsandt von der EKD – Saisonauftrag
Gardone		Langzeiturlaubsseelsorge und Gemeindegarbeit	Option
Abano Terme		Langzeiturlaubsseelsorge und Gemeindegarbeit	Option